

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), des § 9 Abs. 3 und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 218) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in den jeweils gültigen Fassungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am **17.12.2014** folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Beeskow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage .

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Wege einschließlich des straßenbegleitenden Grüns soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Zur Fahrbahn gehören auch Verkehrsinseln, befestigte Seitenstreifen und Parkflächen sowie Bushaltestellenbuchten.

Zu den Wegen i.S. dieser Satzung gehören alle Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Zum straßenbegleitenden Grün zählen Bankette, Mulden, Grünflächen, Pflanz- und Strauchbeete sowie Bäume zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze der Anlieger.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Wegen sowie das Bestreuen der Wege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 2

Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst alle im beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Beeskow, einschließlich der Ortsteile.

Private Straßen, insbesondere in den Wohngebieten, unterfallen nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung.

(2) Die Verpflichteten über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Zwangsanschlussgebiet verbleiben oder aufgenommen werden.

§ 3

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem in Kraft treten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt, oder über die es erschlossen wird, in die Anlage 1 aufgenommen wird.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, oder wird es über mehrere öffentliche - Straßen erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen (Zwischenlieger).
- (4) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch eine Zwischenfläche im Eigentum der Stadt, insbesondere durch Flächen für Stützmauer, Böschungen, Gräben, Rasen- und Anlagestreifen oder sonstige nichtbebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (5) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.
- Als erschlossene Grundstücke i.S. dieser Satzung gelten z.B. auch Grundstücke, welche durch einen Durchbruch in der Stadtmauer einen Zugang zur Straße haben, auch wenn dadurch dieses Grundstück mehrfach erschlossen wird.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und die Winterwartung aller Wege, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen und die Reinigung der in Anlage 2 aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Anlagen 2, 3 und 4 und auf den Wegen der Anlage 6 b wird nicht auf die Eigentümer der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Die in Anlage 6 a) aufgeführten Straßen, Straßenteile und Zufahrten sind Wege im Sinne des Abs. 1. Die Reinigung und der Winterdienst wird auf die Anlieger übertragen.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Wege sind einmal wöchentlich, Fahrbahnen nach Anlage 2 und Wege nach Anlage 6 b sind nach Bedarf zu reinigen. Belastende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Zur Reinigung zählt auch die Unkrautbekämpfung auf den Wegen.

Die Reinigung des straßenbegleitenden Grüns umfasst das Absammeln und die Entsorgung von Abfällen, Unrat und Laub sowie das Mähen der Grasflächen und die Entsorgung des Schnittgutes. Nicht zu dieser Reinigung zählt die Unterhaltung (z.B. Wässern, Neuanlage) sowie der Pflegeschnitt der Pflanz- und Strauchbeete und der Bäume.

Für die Entsorgung der öffentlichen Grünabfälle im Herbst (vor allem Laub) werden durch die Stadt Annahmestellen im gesamten Stadtgebiet und in den Ortsteilen bereitgestellt.

Die Fahrbahnen der in Anlage 3 aufgeführten Straßen werden wegen der Bauart der Straße nur bei Bedarf gereinigt. Das gilt nicht für den Winterdienst.

Die in Anlage 2 und 3 aufgeführten Straßen und die in Anlage 6 b aufgeführten Wege fallen in die Reinigungsklasse 4 (Winterdienst). Auf den in der Anlage 6 c aufgeführten Straßen wird Winterdienst nur bei besonderem Bedarf und extremen Witterungsbedingungen durchgeführt.

Auf den in der Anlage 6 d aufgeführten Wegen wird kein Winterdienst durchgeführt.

(2) Die Straßen nach Anlage 4 werden gemäß ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in die Reinigungsklassen 2 / 2a aufgenommen und 14tägig gereinigt.

(3) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege von den Grundstückseigentümern zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(5) Die Wege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Weiterhin sind die erforderlichen Zugänge zum Queren der Fahrbahn in der erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Gehwegabsenkungen zu Fußgängerinseln und an Kreuzungen.

(6) Die Bereitstellung der Streumittel obliegt den nach § 4 (1) dieser Satzung Verpflichteten. Die Verwendung von zertifiziertem Streusalz oder anderen entsprechenden auftauenden Streumitteln zum Bestreuen der Wege bei Eis- und Schneeglätte ist erlaubt:

- a) bei besonderen klimatischen Situationen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Wegen, wie z. B. Kreuzungen, Kreiseln, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Wegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) In der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags (soweit nicht der Werktag auf einen Feiertag fällt) bis 07.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Wege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Weges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Wegen und der Fahrbahn abgelagert werden.

(10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(11) Der Winterdienst auf Parkplätzen parallel zur Fahrbahn (Parkbucht oder Kennzeichnung mit Nägeln) erfolgt bei extremen Witterungslagen durch die Stadt Beeskow.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Beeskow erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten und die Reinigungsklasse nach § 5. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und Erschließungsanlage Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

(2) Erschlossene Grundstücke, die keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sind mit der Frontlänge, mit der sie an eine von der zu reinigenden Straße abgehenden Zuwegung angrenzen oder angrenzen können, zu Gebühren zu veranlassen (Ersatzmaßstab). Dabei wird die Frontseite (Frontlänge) zugrunde gelegt, von der aus der Zugang bzw. die Zufahrt erfolgt oder erfolgen könnte.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühren je m Grundstücksseite ergeben sich aus der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.

Sie betragen:	für die Reinigungsklasse 2	1,90 € / m / Jahr
	für die Reinigungsklasse 2 a	1,40 € / m / Jahr

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 5).

(6) Die Benutzungsgebühren je Frontmeter für die Reinigungsklasse 4 (nur Winterdienst/Laubentsorgung) Anlage 5 - beträgt 0,90 € / m / Jahr.

Sofern Straßen oder Straßenabschnitte mit der Fahrbahn in der Reinigungsklasse 4 und mit den Geh- und/oder Radwegen in der Anlage 6 b enthalten sind, ist die Gebühr nach Satz 1 für die entsprechenden Frontmeter 2 x zu entrichten.

(7) Grundstücke mit einer Frontlänge von mehr als 30 m erhalten für die über 30 m liegende Frontlänge eine Gebührenminderung in der Reinigungsklasse 2, sofern es sich um eine privat gärtnerisch genutzte Fläche handelt. Der über 30 m liegende Teil der Frontlänge wird dann in der Reinigungsklasse 2 a veranlagt. Die Ermäßigung berechnet sich aus 50 % der Gebühr für die Straßenreinigung innerhalb der jeweiligen Reinigungsklasse. Der Gebührenanteil für den Winterdienst wird nicht ermäßigt.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, das Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen, oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 4 (1) dieser Satzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gemäß § 5 nachkommt;
 - b) seinen Pflichten zur Winterwartung nach § 4 (1) dieser Satzung nicht nachkommt;
 - c) die zeitlichen und inhaltlichen Gebote für die Durchführung der Reinigung und Winterwartung nach § 5 dieser Satzung nicht einhält.
- (2) Die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) a) - c) beträgt mindestens 10,- Euro je Einzelfall, höchstens 500,- Euro / Einzelfall.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2012 außer Kraft.

Beeskow, den 18.12.2014

Steffen
Bürgermeister

Anlage 1
Straßenverzeichnis der Stadt Beeskow

Ortsteil	Nummer	Straßenname
Stadt	00001	Ackerweg
Stadt	00002	Adrianstraße
Stadt	00003	Am Bahnhof
Stadt	00004	Am Bahnhof Oegeln
Stadt	00005	Am Graben
Stadt	00006	Am Spanplattenwerk
Stadt	00007	Bahnhofstraße
Stadt	00008	Bahrensdorfer Straße
Stadt	00009	Bertholdplatz
Stadt	00010	Bodelschwinghstraße
Stadt	00011	Brandstraße
Stadt	00012	Breite Straße
Stadt	00013	Breitscheidstraße
Stadt	00014	Eugen-Richter-Straße
Stadt	00015	Feldstraße
Stadt	00016	Fischerstraße
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee
Stadt	00018	Frankfurter Straße
Stadt	00019	Friedländer Chaussee
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße
Stadt	00021	Gartenstraße
Stadt	00022	Goethestraße
Stadt	00023	Grüner Weg
Stadt	00024	Hafenstraße
Stadt	00025	Hanneimannei
Stadt	00026	Hufenfeld
Stadt	00027	Im Luch
Stadt	00028	Industriestraße
Stadt	00029	Kiefernweg
Stadt	00030	Kirchgasse
Stadt	00031	Kirchplatz
Stadt	00032	Klosterstraße
Stadt	00033	Kohlsdorfer Chaussee
Stadt	00034	Kurzer Weg
Stadt	00035	Liebknechtstraße
Stadt	00036	Lübbener Chaussee
Stadt	00037	Luchstraße
Stadt	00038	Markt
Stadt	00039	Mauerstraße
Stadt	00040	Mittelstraße
Stadt	00041	Neuer Weg
Stadt	00042	Oststraße
Stadt	00043	Ostvorstadt
Stadt	00044	Poststraße
Stadt	00045	Puschkinstraße
Stadt	00046	Querstraße
Stadt	00047	Radinkendorfer Straße
Stadt	00048	Raßmannsdorfer Straße
Stadt	00049	Rathenaustraße
Stadt	00050	Ringstraße

Stadt	00051	Rosenstraße
Stadt	00052	Rouanetstraße
Stadt	00053	Schiffbauerstraße
Stadt	00054	Schillerstraße
Stadt	00055	Schneeberger Weg
Stadt	00056	Schulstraße
Stadt	00057	Spreestraße
Stadt	00058	Storkower Straße
Stadt	00059	Berliner Straße
Stadt	00060	Theodor-Fontane-Str.
Stadt	00061	Tränkeweg
Stadt	00062	Uferstraße
Stadt	00063	Siedlerweg
Stadt	00064	Vorheide
Stadt	00065	Vorheider Weg
Stadt	00066	Waldweg
Stadt	00067	Schützenstraße
Stadt	00068	Weststraße
Stadt	00069	Wiesenring
Stadt	00070	Wiesenweg
Stadt	00071	Wilhelmshöhe
Stadt	00072	Zeppelinstraße
Stadt	00073	Am Mühlenberg
Stadt	00074	Krügersdorfer Chaussee
Stadt	00075	Charlottenhof
Stadt	00076	Weinberge
Stadt	00077	Wachholderring
Stadt	00078	Ginsterweg
Stadt	00079	Am Reitplatz
Stadt	00080	Zur kleinen Schleuse
Stadt	00081	Bahrensdorfer Berg
Stadt	00083	Spreinsel
Stadt	00084	Am Lübbener Bahnhof
Stadt	10000	Weg zur Friedländer Chaussee
Stadt	10001	Zur alten Spree
Stadt	10002	Luchweg
Stadt	10003	Luchmittelweg
Stadt	10004	Birkenweg
Stadt	10005	Zum Stadtwald
Stadt	10006	Anliegerweg zu den Grundstücken Waldweg 2a/2b
Stadt	10007	Spreeaunenweg
Stadt	10008	Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Stadt	10009	Weg zum Bahrensdorfer Friedhof
Stadt	10010	Zum Raßmannsdorfer Weg
Stadt	10011	Raßmannsdorfer Weg
Neuendorf	00202	Neuendorf
Neuendorf	00203	Birkholzer Weg
Neuendorf	00204	Friedhofsberg
Radinkendorf	00301	Radinkendorf
Kohlsdorf	00401	Kohlsdorfer Straße
Kohlsdorf	00402	Neue Heimat
Kohlsdorf	00403	Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)

Bornow	00501	Bornower Dorfstraße
Bornow	00502	Bornower Feldstraße
Bornow	00503	Bornower Berg
Bornow	00504	Ausbau Bornow
Krügersdorf	00601	Alte Dorfstraße
Krügersdorf	00602	Hinterm Park
Krügersdorf	00603	Reudnitzer Straße
Krügersdorf	00604	Siedlungsweg
Krügersdorf	00605	Am Schloss
Krügersdorf	00606	Kirchstraße
Krügersdorf	00607	An der B 246
Schneeberg	00701	Schneeberger Kietz
Schneeberg	00702	Schneeberger Dorfstraße
Schneeberg	00704	Krügersdorfer Straße
Schneeberg	00705	Stadtweg
Schneeberg	02743	Am Mühlenweg
Oegeln	00801	Ausbau Oegeln
Oegeln	00802	Lindenstraße
Oegeln	00803	Neue Feldstraße
Oegeln	00804	Siedlerstraße
Oegeln	00805	Am Waldrand
Oegeln	00806	Werkstattweg
Oegeln	00807	Ortsrandweg

Anlage 2

Straßen, deren Fahrbahnen durch die Anlieger gereinigt werden

Ortsteil	Nummer	Straßenname
Stadt	00001	Ackerweg
Stadt	00002	Adrianstraße
Stadt	00003	Am Bahnhof (von Wendeschleife bis Tor RHD)
Stadt	00004	Am Bahnhof Oegeln
Stadt	00005	Am Graben
Stadt	00006	Am Spanplattenwerk
Stadt	00007	Bahnhofstr. (von Kreisel Poststraße bis Berliner Straße)
Stadt	00008	Bahrendorfer Str. (rechte Fahrbahnhälfte von Einfahrt TÜV bis Ortsausgang)
Stadt	00010	Bodelschwinghstraße
Stadt	00011	Brandstraße
Stadt	00012	Breite Str.
Stadt	00013	Breitscheidstraße (Schützenstraße bis Berliner Straße)
Stadt	00014	Eugen-Richter-Straße
Stadt	00015	Feldstraße
Stadt	00016	Fischerstraße
Stadt	00021	Gartenstraße
Stadt	00022	Goethestraße
Stadt	00023	Grüner Weg
Stadt	00024	Hafenstraße
Stadt	00025	Hannemannei
Stadt	00026	Hufenfeld
Stadt	00027	Im Luch
Stadt	00029	Kiefernweg
Stadt	00030	Kirchgasse

Stadt	00031	Kirchplatz
Stadt	00032	Klosterstraße
Stadt	00034	Kurzer Weg
Stadt	00037	Luchstraße (von Liebknechtstr. bis Wiesenring)
Stadt	00038	Markt
Stadt	00039	Mauerstraße
Stadt	00040	Mittelstraße
Stadt	00041	Neuer Weg
Stadt	00042	Oststraße
Stadt	00043	Ostvorstadt
Stadt	00045	Puschkinstraße
Stadt	00046	Querstraße
Stadt	00048	Rassmannsdorfer Straße
Stadt	00049	Rathenaustraße
Stadt	00051	Rosenstraße
Stadt	00052	Rouanetstraße
Stadt	00053	Schiffbauerstraße
Stadt	00054	Schillerstraße
Stadt	00055	Schneeberger Weg
Stadt	00056	Schulstraße
Stadt	00057	Spreestraße
Stadt	00059	Berliner Straße
Stadt	00060	Theodor-Fontane-Str.
Stadt	00061	Tränkeweg
Stadt	00062	Uferstraße
Stadt	00063	Siedlerweg
Stadt	00064	Vorheide
Stadt	00065	Vorheider Weg
Stadt	00066	Waldweg
Stadt	00067	Schützenstraße (von Liebknechtstr. bis Luchstr.)
Stadt	00068	Weststraße
Stadt	00069	Wiesenring (von Liebknechtstraße bis Luchstraße)
Stadt	00070	Wiesenweg
Stadt	00071	Wilhelmshöhe
Stadt	00072	Zeppelinstraße
Stadt	00073	Am Mühlenberg
Stadt	00076	Weinberge
Stadt	00077	Wachholderring
Stadt	00078	Ginsterweg
Stadt	00079	Am Reitplatz
Stadt	00080	Zur kleinen Schleuse
Stadt	00081	Bahrensdorfer Berg
Stadt	00083	Spreeinsel
Stadt	00084	Am Lübbener Bahnhof
Stadt	10000	Weg zur Friedländer Chaussee
Stadt	10001	Zur alten Spree (im bebauten Bereich)
Stadt	10002	Luchweg
Stadt	10003	Luchmittelweg
Stadt	10004	Birkenweg
Stadt	10005	Zum Stadtwald
Stadt	10006	Anliegerweg zu den Grundstücken Waldweg 2a/2b
Stadt	10007	Spreeauenweg (im bebauten Bereich)
Neuendorf	00202	Neuendorf
Radinkendorf	00301	Radinkendorf
Kohlsdorf	00402	Neue Heimat
Bornow	00502	Bornower Feldstraße

Krügersdorf	00601	Alte Dorfstraße
Krügersdorf	00602	Hinterm Park
Krügersdorf	00603	Reudnitzer Straße
Krügersdorf	00604	Siedlungsweg
Krügersdorf	00605	Am Schloss
Krügersdorf	00606	Kirchstraße
Schneeberg	00701	Schneeberger Kietz
Schneeberg	00702	Schneeberger Dorfstraße, ohne Teilstück B 246
Schneeberg	00705	Stadtweg
Oegeln	00802	Lindenstraße
Oegeln	00803	Neue Feldstraße
Oegeln	00804	Siedlerstraße
Oegeln	00805	Am Waldrand

Anlage 3

Straßen / Straßenteile, die von der Reinigungspflicht befreit sind (gilt nicht für den Winterdienst)

Ortsteil	Nummer	Straßenname
Stadt	00019	Friedländer Chaussee (von der Einmündung Am Mühlenberg/Weg zur Friedländer Chaussee bis Ortsausgang)
Stadt	00020	Fürstenwalder Str. (im Bereich ohne Hochborde / hinter Kreisel Industriestr.)
Stadt	00033	Kohlsdorfer Chaussee (L 422)
Stadt	00036	Lübbener Chaussee
Stadt	00047	Radinkendorfer Straße (im Bereich ohne Hochborde)
Stadt	00058	Storkower Straße (ab Einfahrt Fa. Hartmann in Richtung Bornow, Ortsdurchfahrt L 422 in Beeskow)
Stadt	00074	Krügersdorfer Ch.(linke Fahrbahnhälfte,Asphaltweg bis hi. Autohaus Schulze)
Stadt	10007	Spreeauenweg (im unbebauten Bereich
Stadt	10008	Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Stadt	10009	Weg zum Bahrendorfer Friedhof
Stadt	10010	Zum Raßmannsdorfer Weg
Stadt	10011	Raßmannsdorfer Weg
Neuendorf	00203	Birkholzer Weg
Neuendorf	00204	Friedhofsberg
Kohlsdorf	00401	Kohlsdorfer Straße (Ortsdurchfahrt L 422)
Kohlsdorf	00403	Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)
Bornow	00501	Bornower Dorfstraße (Ortsdurchfahrt B 246)
Bornow	00503	Bornower Berg
Bornow	00504	Ausbau Bornow
Krügersdorf	00607	An der B 246 (Ortsdurchfahrt Krügersdorf)
Schneeberg	00702	Schneeberger Dorfstraße (Ortsdurchfahrt B246)
Schneeberg	00704	Krügersdorfer Straße (Ortsdurchfahrt B 246)
Schneeberg	02743	Am Mühlenweg (Zufahrt Bundeswehr)
Oegeln	00801	Ausbau Oegeln
Oegeln	00806	Werkstattweg
Oegeln	00807	Ortsrandweg

Anlage 4

Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt Beeskow gereinigt werden

Ortsteil	Nummer	Straßenname
Stadt	00003	Am Bahnhof (ab Bahnhofstraße in Richtung RHD im Bereich mit Hochbord / Gehweg, Wendeschleife)
Stadt	00007	Bahnhofstr. (von Fürstenwalder Straße bis Kreisel Poststraße)
Stadt	00008	Bahrendorfer Straße (im Bereich mit Hochbord / Gehweg ohne die rechte Fahrbahnhälfte ab TÜV - Akademie in Richtung Kummerow)
Stadt	00009	Bertholdplatz
Stadt	00013	Breitscheidstraße (von Storkower Straße bis Schützenstraße)
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee
Stadt	00018	Frankfurter Straße
Stadt	00019	Friedländer Chaussee (vom Ostkreisel bis zur Einmündung Am Mühlenberg./Verbindungsstraße zur Bahrendorfer Str. hinter Fa. Mogel)
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße (im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00028	Industriestraße (im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00035	Liebnechtstraße
Stadt	00037	Luchstraße (von Poststraße bis Liebnechtstr.)
Stadt	00044	Poststraße
Stadt	00047	Radinkendorfer Str. (im Bereich mit Hochbord /Gehweg)
Stadt	00050	Ringstraße
Stadt	00058	Storkower Str. (bis Fa. Hartmann im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00067	Schützenstraße (von Breitscheidstraße bis Liebnechtstr.)
Stadt	00069	Wiesenring (von Breitscheidstraße bis Liebnechtstraße)
Stadt	00074	Krügersdorfer Ch. (vom Ostkreisel bis zur Einfahrt Domäne/Siedlerweg)
Stadt	00075	Charlottenhof (Bereiche mit Hochbord und Regenwassermuldensteinen)

Anlage 5

Einteilung der Straßen der Anlage 4 (nach § 5) in Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 2 (2 a) - 14 tägige Reinigung

Stadt	00003	Am Bahnhof
Stadt	00007	Bahnhofstraße
Stadt	00008	Bahrendorfer Straße
Stadt	00009	Bertholdplatz
Stadt	00013	Breitscheidstraße
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee
Stadt	00018	Frankfurter Straße
Stadt	00019	Friedländer Chaussee
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße
Stadt	00028	Industriestraße
Stadt	00035	Liebnechtstraße
Stadt	00037	Luchstraße
Stadt	00044	Poststraße
Stadt	00047	Radinkendorfer Straße
Stadt	00050	Ringstraße
Stadt	00058	Storkower Straße
Stadt	00067	Schützenstraße
Stadt	00069	Wiesenring
Stadt	00074	Krügersdorfer Chaussee
Stadt	00075	Charlottenhof

Reinigungsklasse 4 - Winterdienst/ Laubentsorgung

In diese Reinigungsklasse fallen alle Straßen der Anlage 2 und 3 und Wege der Anlage 6b).

Anlage 6a

Straßen, Straßenteile und Zufahrten, bei denen die Reinigung und Winterdienst auf die Anlieger übertragen wird (§§ 4 Abs. 2)

- Kirchgassen (6 St.)
- Spreestraße von der Breiten Str. bis zur Ringstr./Mauerstr.
- Verbindungsweg Ringstr./Adrianstr.(vor Fa. Schön)
- Stichstraße zu Wacholderring 13
- Stichstraßen zwischen Am Reitplatz 7 und 11 sowie 17 und 18
- Luchweg Bereich Reihenhäuser
- Mauerstr. vom Dicken Turm bis Zufahrt b.w.v.
- Bornower Berg (B 246 gegenüber Bornower Feldstraße bis zum ehemaligen Bahnübergang)

Anlage 6 b

Wege (Geh- und Radwege), auf denen die Reinigung durch die Anlieger und der Winterdienst durch die Stadt Beeskow durchgeführt wird (§ 4 Abs.1)

- Geh - und Radweg Breitscheidstraße (linke Seite von Klosterstr. bis zur Lübbener Chaussee)
- Geh- und Radweg Breitscheidstraße (rechte Seite in Richtung Storkow hinter Nr. 9 (Tietzsche Wiesen) bis Storkower Str.)
- Geh - und Radweg Storkower Str. (von Breitscheidstraße bis Reitplatz rechte Seite in Richtung Storkow)
- Spreepromenade, Weg Pfarramt, Alte Spreepromenade, Neue Spreepromenade, Am Walkmühlengraben
- An der Stadtmauer (Bumerang - Darrturm und Arztpraxis Krüger - Dicker Turm)
- Luchspartenweg (ehemaliger Schulgarten Im Luch)
- Geh- und Radweg Luchstr., Breite Str., Puschkinstr. östlich der Straßen (Fröbelpark)
- Gehweg Im Luch (von Luchstr. bis hinter Bahnübergang)
- Geh- und Radweg Industriestraße einschließlich Kreisel Fürstenwalder Straße
- Gehweg große Spreebrücke einschließlich Böschungsbereich ab Anglerplatz / Möhring und Zufahrt Kietz (Uferstraße) / Bollwerk
- Geh - und Radweg Krügersdorfer Chaussee (rechte Seite Richtung Krügersdorf v. Ostkreuz bis Siedlerweg)
- Geh - und Radweg Friedländer Chaussee (linke Seite Richtung Friedland vom Ostkreuz bis Am Mühlenberg)
- Geh- und Radweg Lübbener Chaussee (parallel zur Fahrbahn vom Bertholdplatz bis OGS / Treibstoff)
- Radweg vom Kreisel Industriestr. bis zur Einfahrt nach Neuendorf (hinter Friedhofsberg)

Anlage 6 c

Straßen, auf denen Winterdienst nur bei besonderem Bedarf und extremen Witterungsbedingungen durchgeführt wird

- Friedhofsberg (Neuendorf)
- Weg zum Bahrensdorfer Friedhof
- Zum Raßmannsdorfer Weg
- Raßmannsdorfer Weg
- Bornower Berg (B 246 zwischen Beeskow und Bornow - Beginn der Fahrradstraße - bis Wendeschleife vor der Ortsumgehung (Einzelgehöfte)
- Ausbau Bornow
- Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
- Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)

Anlage 6d

Geh- und Radwege, auf denen kein Winterdienst durchgeführt wird

- Radweg von der Einfahrt nach Neuendorf (hinter Friedhofsberg) bis zu Umgehungsstraße
- Radweg Lübbener Ch. von der Einfahrt Zur alten Spree bis zur Anbindung der Umgehungsstr. an die B 87
- Geh- und Radweg vom SFZ bis zur Bebauung, Teilstück von Zur alten Spree
- Geh- und Radweg an d. B 246 in Krügersdorf, ohne Bereich mit Hochbord
- Radweg nach Bornow, außerhalb der Ortslage Beeskow und Bornow
- Radweg von Beeskow über Krügersdorf nach Schneeberg
- Birkholzer Berg (Fahrradstraße von Bornower Berg bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Birkholz)